

# Regelwerk zur Erstellung von Beispiel- rechnungen für traditionelle Produkte in der Lebensversicherung

Zürich, 30. Oktober 2024

## Inhalt

1	Allgemeines .....	3
1.1	Einführung.....	3
1.2	Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Beispielrechnungen .....	4
1.3	Grundsätzliches zum Regelwerk .....	5
2	Ermittlung der Renditeszenarien .....	6
2.1	Mittleres Renditeszenario .....	6
2.2	Günstiges und ungünstiges Renditeszenario .....	6
2.3	Anwendung und Rundungsregeln .....	7
3	Textteile für Offerten der Versicherungsgesellschaften .....	8

## 1 Allgemeines

### 1.1 Einführung

Mit der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) per 1.1.2024 sind neue Vorschriften für Informationen an die Versicherungsnehmer in der nicht-qualifizierten Lebensversicherung in Kraft getreten. Die Vorschriften in Art. 129a AVO betreffend eine individuelle Offerte gelten für alle Produkte, die nicht als qualifizierte Lebensversicherungen im Sinne von Art. 39a VAG gelten. Dazu gehören traditionelle Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung, für die das vorliegende Regelwerk zur Erstellung von Beispielrechnungen zur Anwendung kommt. Dieses Regelwerk kann grundsätzlich auch angewendet werden für traditionelle Kapitalisationsgeschäfte. Jedoch sind hier wegen der formellen Einstufung als qualifizierte Lebensversicherung allfällige zusätzliche Informationspflichten gemäss Art. 129b AVO unternehmensindividuell zu berücksichtigen<sup>1</sup>.

Zugehörige Ausführungsbestimmungen wurden in die Verordnung der FINMA über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO-FINMA) sowie in das FINMA-Rundschreiben «Lebensversicherung» aufgenommen. Beide wurden totalrevidiert und sind per 1.9.2024 in Kraft getreten. Die produktspezifischen Informationen gemäss Art. 129a AVO sind gemäss Übergangsregelung spätestens ab 1.1.2025 abzugeben.

Basierend auf den neuen Vorschriften betreffend Beispielrechnungen hat der Schweizerische Versicherungsverband SVV das vorliegende Regelwerk erarbeitet, das Empfehlungen zur Erstellung von Beispielrechnungen für traditionelle Produkte in der Lebensversicherung enthält und einen Branchen-Mindeststandard definiert. Für die Gesellschaften ist die Verwendung des Regelwerks freiwillig. Die textlichen Erläuterungen der Beispielrechnungen liegen allein in der Verantwortung der einzelnen Gesellschaften.

<sup>1</sup> Obwohl auch traditionelle Kapitalisationsgeschäfte mit Überschussbeteiligung bezüglich des Verlustrisikos im Sparprozess vergleichbar sind mit traditionellen Lebensversicherungen, wurde diese Produktkategorie bei der Begriffsbestimmung in Art. 39a VAG unabhängig davon, ob es sich um anteilgebundene oder traditionelle Kapitalisationsprodukte handelt, formell als qualifizierte Lebensversicherung eingestuft. Somit kommt Art. 129b AVO für die Informationspflichten für alle Kapitalisationsprodukte zur Anwendung. Für die Umsetzung der Informationspflichten für traditionelle Kapitalisationsgeschäfte kann das vorliegende Regelwerk als Orientierung dienen. Zusätzlich sind allfällige weitergehende Anforderungen an qualifizierte Lebensversicherungen zu beachten.

## 1.2 Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Beispielrechnungen

Gemäss AVO muss das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer vor Abschluss einer nicht-qualifizierten Lebensversicherung mit Sparprozess über die Höhe einer möglichen zukünftigen Wertentwicklung informieren. Zu diesem Zweck muss das Versicherungsunternehmen mehrere Beispielrechnungen unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen versicherungstechnischen Entnahmen vorlegen, die mindestens ein günstiges, ein ungünstiges sowie ein mittleres Renditeszenario umfassen. In jedem Renditeszenario sind die Ablaufleistung und die Rückkaufswerte unter Berücksichtigung allfälliger vertraglicher Garantien und der angenommenen Überschussbeteiligung anzugeben.

Die Verwendung von Beispielrechnungen als Teil der vorvertraglichen Information an die Versicherungsnehmer entspricht bereits geltender Praxis, was im Erläuterungsbericht zu Art. 129a AVO explizit festgehalten wurde. Bisher waren die Ausführungsbestimmungen der FINMA zu Beispielrechnungen auf Stufe Rundschreiben festgelegt. Aus Gründen der Stufengerechtigkeit wurden die Grundsätze für Beispielrechnungen mit der Revision auf Verordnungsstufe verankert, eine Praxisänderung ist damit nicht verbunden.

Weitere Ausführungsbestimmungen enthält Art. 86 AVO-FINMA. Danach ist mit den drei Renditeszenarien ausgewogen auf günstige und ungünstige Fälle hinzuweisen und die Chancen und Risiken der Überschussbeteiligung sind zu veranschaulichen. Das mittlere Renditeszenario basiert auf der aktuellen Überschussbeteiligung, sofern die Finanzierbarkeit plausibel ist. Die Plausibilisierung der Finanzierbarkeit der ausgewiesenen Leistungen in den Renditeszenarien ist unternehmensintern zu dokumentieren.

Gemäss Art. 129a AVO muss das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer darauf hinweisen, dass die Beispielrechnungen auf Annahmen beruhen und die Zukunft nicht mit Sicherheit voraussagen können. Ferner muss klargestellt werden, dass aus den Beispielrechnungen keine vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden können.

Im FINMA-Rundschreiben «Lebensversicherung» wird ausgeführt, dass die Abgabe einseitig günstiger oder unrealistisch überhöhter Beispielrechnungen den Versicherungsnehmer über die realistischen Chancen hinsichtlich der Gesamtleistung des Vertrags täuschen kann und damit ein Missbrauch gemäss Art. 117 Abs. 1 Bst. a AVO vorliegen könnte.

Ausserdem stellt eine gegenüber anderen Versicherungsnehmern erhöhte Überschusszuteilung zur Einhaltung von früher übermittelten Beispielrechnungen eine nicht begründbare erhebliche Ungleichbehandlung dar und könnte daher als Missbrauch gemäss Art. 117 Abs. 2 AVO eingestuft werden. Bei der Zuteilung von Überschüssen an laufende Renten kann gemäss FINMA-Rundschreiben von diesem Grundsatz abgewichen werden.

## 1.3 Grundsätzliches zum Regelwerk

Das vorliegende Regelwerk gibt Rahmenbedingungen vor, wie die Gesamtverzinsungen hergeleitet werden, die in den drei Renditeszenarien gemäss Art. 129a Abs. 2 AVO verwendet werden. Weitere Informationspflichten, wie beispielsweise der Kostenausweis im mittleren Renditeszenario gemäss Art. 129a Abs. 5 AVO sowie Art. 87 AVO-FINMA, werden im vorliegenden Regelwerk nicht behandelt.

Die Gesamtverzinsung in einem Renditeszenario ist die Summe aus garantierter Verzinsung und der angenommenen Verzinsung aus der Zinsüberschuss-Beteiligung. Das mittlere Renditeszenario basiert auf der aktuellen Überschussbeteiligung, sofern die Finanzierbarkeit plausibel ist. Zur Festlegung der Gesamtverzinsung im ungünstigen und im günstigen Renditeszenario wird eine Auslenkung ausgehend von der Gesamtverzinsung im mittleren Renditeszenario gemäss Kapitel 2 bestimmt.

Die Beispielrechnungen basieren auf Annahmen, worauf gemäss Art. 129a Abs. 6 AVO hingewiesen werden muss. Beispielrechnungen sind keine Prognosen für die Wertentwicklung in der Zukunft. Die Erstellung von Beispielrechnungen nach dem vorliegenden Regelwerk führt nicht zu einseitig günstigen oder unrealistisch überhöhten Beispielrechnungen, da die Beispielrechnungen ausgewogen auf günstige und ungünstige Fälle hinweisen und die Chancen und Risiken der Überschussbeteiligung veranschaulicht werden.

Es wird empfohlen, auf den beispielhaften Charakter der Verlaufsrechnungen hinzuweisen und auf Aussagen, die mit einer Wahrscheinlichkeit verknüpft sind und auf Aussagen mit Prognosecharakter zu verzichten.

Im nachfolgenden Kapitel 2 werden die Regeln für die Ermittlung der Renditeszenarien für traditionelle Produkte in der Lebensversicherung beschrieben. Abschliessend gibt Kapitel 3 Hinweise zu den Textteilen in der Offerte.

## 2 Ermittlung der Renditeszenarien

Zusätzlich zum Ausweis der drei Renditeszenarien ist in den vorvertraglichen Unterlagen die garantierte Leistung im Erlebensfall als absoluter Betrag in der Vertragswährung anzugeben. Bei Produkten ohne technischen Zinssatz kann die Garantie auch in einer anderen, von der FINMA akzeptierten Form ausgewiesen werden

### 2.1 Mittleres Renditeszenario

Die Höhe der Überschussbeteiligung für das mittlere Renditeszenario wird aufgrund der in der AVO-FINMA verlangten Plausibilisierung der Finanzierbarkeit unternehmensindividuell festgelegt. Dabei gilt grundsätzlich die Regel:

$$R_{\text{mittel}} := \text{Aktuell geltender Zinssatz 2. Ordnung des jeweiligen Tarifs}$$

Eine Abweichung nach unten ist erforderlich, wenn die in der AVO-FINMA verlangte Plausibilisierung der Finanzierbarkeit nicht mehr gegeben ist.

Die in Art. 86 Abs. 3 AVO-FINMA verlangte Plausibilisierung der Finanzierbarkeit mit entsprechender Dokumentation erfolgt unternehmensintern.

### 2.2 Günstiges und ungünstiges Renditeszenario

Die Berechnung des günstigen und ungünstigen Szenarios basiert im Wesentlichen auf der Differenz (Spread) zwischen der Gesamtverzinsung (Zinssatz 2. Ordnung,  $i_2$ ) und dem technischen Zins ( $i_{\text{tech}}$ ). Die Differenz zwischen dem günstigen resp. ungünstigen Szenario zum mittleren Szenario muss aber in beiden Richtungen mindestens 0.25 Prozentpunkte betragen, es sei denn die Gesamtverzinsung im ungünstigen Szenario wäre dadurch tiefer als der technische Zins.

Es wird zwischen Standardprodukten und speziellen Produkten unterschieden. Die Formeln gelten sowohl für Versicherungsverträge mit Einmaleinlagen als auch für Verträge mit periodischen Prämienzahlungen.

#### 2.2.1 Standardprodukte

Hier ist der technische Zins  $i_{\text{tech}} \geq 0.00\%$ . Der Spread eines Standardprodukts wird wie folgt bestimmt

$$\text{Spread}_{st} := i_2 - i_{\text{tech}}$$

Die Gesamtverzinsung im ungünstigen respektive im günstigen Szenario wird bestimmt durch

$$R_{\text{ungünstig;st}} := i_2 - f \cdot \text{Spread}_{st}$$

$$R_{\text{günstig;st}} := i_2 + f \cdot \text{Spread}_{st}$$

Auf die Gewichtung des Spreads durch den Faktor  $f$  wird im Kapitel 2.2.3 eingegangen.

### 2.2.2 Spezielle Produkte

Von speziellen Produkten wird gesprochen, wenn der technische Zins  $i_{tech} < 0.00\%$  ist. Bei der Bestimmung des Spreads eines speziellen Produkts wird der Anteil, welcher unter null ist, weniger gewichtet als der Anteil über null.

$$Spread_{sp} := i_2 - 0.33 \cdot i_{tech}$$

Die Gesamtverzinsung im ungünstigen respektive im günstigen Szenario wird dann analog zur Berechnung für Standardprodukte bestimmt durch

$$R_{ungünstig;sp} := i_2 - f \cdot Spread_{sp}$$

$$R_{günstig;sp} := i_2 + f \cdot Spread_{sp}$$

Auf die Gewichtung des Spreads durch den Faktor  $f$  wird im Kapitel 2.2.3 eingegangen,

### 2.2.3 Gewichtung des Spreads

Der Faktor  $f$  für die Gewichtung des Spreads wird unternehmensindividuell gewählt, wobei  $0.25 \leq f \leq 0.50$  gelten muss. Dieser Faktor kann auch, falls es als notwendig erachtet wird, in Abhängigkeit zur Laufzeit gewählt werden. Bei Bedarf kann der Faktor  $f$  für Produkte mit periodischen Zahlbeiträgen und Produkte mit einmaligen Zahlbeiträgen unterschiedlich gewählt werden. Weitere Differenzierungen für den Faktor  $f$  sind nicht zulässig. Das Versicherungsunternehmen muss die Finanzierbarkeit der Beispielrechnungen in den drei Renditeszenarien plausibilisieren und dies intern dokumentieren, wobei auch der gewählte Faktor  $f$  zu berücksichtigen ist.

## 2.3 Anwendung und Rundungsregeln

Die Regeln werden auf nicht-qualifizierte Versicherungsprodukte und nicht-qualifizierte Komponenten hybrider Produkte angewendet.

Bei Bedarf können die Gesamtverzinsungen im günstigen und/oder im ungünstigen Renditeszenario unternehmensindividuell nach unten angepasst werden. Somit kann unternehmensindividuell festgelegt werden, ob eine symmetrische Auslenkung nach oben und unten angezeigt werden soll oder ob aus Gründen der Vorsichtigkeit die Auslenkung nach oben schwächer oder diejenige nach unten stärker ausfallen soll.

Die gemäss Regelwerk bestimmten Renditen werden auf 0.1%, 0.05% oder 0.01% gerundet.

### **3 Textteile für Offerten der Versicherungsgesellschaften**

Die textlichen Erläuterungen der Beispielrechnungen liegen allein in der Verantwortung der einzelnen Gesellschaften. Die Verwendung nachfolgender Textteile erfolgt auf freiwilliger Basis.

*Die Beispielrechnungen beruhen auf den gegenwärtig geltenden Zins-, Risiko- und Kostenüberschussätzen.*

*Der Zinsüberschuss für die Berechnung der günstigen und ungünstigen Wertentwicklung wird nach festgelegten Regeln nach oben bzw. unten ausgelenkt.*

*Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die Zukunft, die tatsächlichen Werte können höher oder tiefer ausfallen.*

*Die hier angegebenen Beträge dienen der Veranschaulichung. Sie sind nicht garantiert und es können daraus keine vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden.*